VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON TRINK- UND BRAUCHWASSER

zwischen der

Einwohnergemeinde Zuzgen,
Wasserversorgung,
4315 Zuzgen

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend **WV Zuzgen** genannt

und der

Einwohnergemeinde Zeiningen,
Wasserversorgung,
4314 Zeiningen

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend **WV Zeiningen** genannt

Entwurf

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die gegenseitige Lieferung von Trink- und Brauchwasser für den Notbetrieb in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften. Zudem erfolgt eine reguläre Wasserlieferung durch die WV Zuzgen an die WV Zeiningen

§ 2 Wasserabgabe

2.1 Das Stufenpumpwerk Stägmatt wird als Abgabestelle bezeichnet.

2.2 Die WV Zeiningen und die WV Zuzgen erstellen die für die gegenseitige Wasserlieferung erforderlichen Gebäude und Einrichtungen (Schachtbauwerk, hydraulische Ausrüstung, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, Einspeiseklappe, Wasserzähler, Fernsteuerungsanlage, elektrische Ausrüstung, Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungsnetzen, Steuerkabelverbindungen zu den Betriebswarten der beiden Wasserversorgungen) gemäss dem Kostenteiler im Anhang.

2.3 Der Beginn der Wasserlieferungen gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt mit der Inbetriebnahme des Stufenpumpwerk Stägmatt.

§ 3 Anlagen

3.1 Sämtliche Anlageteile im Stufenpumpwerk Stägmatt (bauliche, maschinelle, apparative) sind je hälftig im Eigentum der beiden Vertragspartner.

3.2 Die WV Zeiningen ist für die Erneuerung und den Unterhalt des Stufenpumpwerk Stägmatt zuständig. Die WV Zuzgen leistet hierfür eine jährliche Entschädigung gemäss Berechnung im Anhang.

3.3 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung Abschnitt Netz WV Zuzgen bis zur Gemeindegrenze erfolgt durch die WV Zuzgen.

3.4 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung Abschnitt Netz WV Zeiningen bis zur Gemeindegrenze erfolgt durch die WV Zeiningen.

Entwurf

3.5 Die beiden Vertragspartner sind verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.

3.6 Der Wasserzähler ist in einem Intervall von 15 Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen.

3.7 Die von den beiden Vertragspartnern WV Zuzgen und WV Zeiningen für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

§ 4 Wassermessung

4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern bezogen wird, wird im Stufenpumpwerk Stägmatt mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WV Zuzgen wie auch der WV Zeiningen freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.

4.2 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

4.3 Fehler der Messeinrichtungen bis zu +/- 5 %, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

Entwurf

§ 5 Wasserbezugsmengen

Regulärer Bezug der WV Zeiningen

5.1 Die WV Zeiningen erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von 200 m³/Tag, der Durchfluss darf im Normalbetrieb maximal 500 l/min betragen. Im Löschfall kann der Bezug auf maximal 1'200 l/min erhöht werden.

5.2 Die optierte Bezugsmenge von 200 m³/Tag darf ausdrücklich für die Versorgung der WV Zeiningen genutzt werden. Eine Erhöhung der zugesicherten Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WV Zuzgen in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.

5.3 Sofern die WV Zuzgen genügend Kapazität hat, kann die WV Zeiningen in Absprache mit dem Brunnenmeister zusätzlich Wasser über das Bezugsrecht hinaus beziehen. Für dieses Zusatzwasser wird ein separater Tarif gemäss Anhang verrechnet.

5.4 Der Betrieb der für den Wasserbezug der WV Zeiningen im Stufenpumpwerk Stägmatt eingebauten Wasserbezugsklappe oder Pumpe ist mit dem Brunnermeister der WV Zuzgen zu koordinieren. Die WV Zeiningen ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.

5.5 Das bei den Funktionskontrollen bezogene Wasser wird gegenseitig durch laufende Rückspeisungen zurückerstattet und nicht in Rechnung gestellt.

Gegenseitiger Notwasserbezug

5.6 In Notsituation liefert die WV Zuzgen, soweit sie dazu in der Lage ist, der WV Zeiningen zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus. Ein solch kurzfristiger Mehrbezug bleibt ohne Auswirkungen auf die in § 7 beschriebenen Wasserpreisberechnungsgrundlagen.

5.7 In Notsituation liefert die WV Zeiningen, soweit sie dazu in der Lage ist, der WV Zuzgen zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser. Die installierte Pumpenleistung darf 1'000 l/min nicht überschreiten.

Entwurf

5.8 Die Wassermenge, die gegenseitig abgegeben werden kann, richtet sich nach den technischen Möglichkeiten und Verfügbarkeiten der Infrastruktur der aktuell zur Verfügung stehenden Wasserversorgung, sowie der aktuellen Versorgungssituation in der jeweiligen Wasserliefergemeinde.

5.9 Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfs gelten nicht als Notfall und sind deshalb nicht zulässig.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können, sind unter anderem:

- Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserfassung, Quellfassung, Netzverbund mit Nachbargemeinde) infolge eines technischen Defektes oder einer Wasserverschmutzung.
- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.
- Geplante und angemeldete Betriebsunterbrüche bei Anlagenerweiterungen oder Sanierungen.

5.10 Die Notwasserabgabe ist in ihrer Dauer beschränkt auf einige Tage bis max. 8 Wochen. Für einen längeren Wasserbezug ist ein entsprechender neuer Wasserlieferungsvertrag abzuschliessen.

5.11 Im Notbetrieb ist der Wasserbezug zwischen den Brunnenmeistern der beiden Vertragspartner zu koordinieren.

5.12 Das bei der Notwasserabgabe bezogene Wasser wird nach Möglichkeit durch Rückspeisungen innert Jahresfrist zurückerstattet und nicht in Rechnung gestellt.

5.13 Können Notwasserbezüge nicht innert Jahresfrist ausgeglichen werden, wird der Preis für einen Kubikmeter bezogene Wassermenge gemäss Anhang festgesetzt.

Entwurf

Funktionskontrollen

5.14 Damit die für Wasserlieferungen erforderlichen hydraulischen Einrichtungen (Pumpenanlage, Einspeiseklappe) und die Fernsteuerungsanlage funktionsfähig gehalten werden können, und damit in der Verbindungsleitung zwischen den beiden Versorgungsnetzen eine ausreichende Wassererneuerung gewährleistet werden kann, muss periodisch, jedoch mindestens einmal wöchentlich, eine Funktionskontrolle durchgeführt werden. Die für eine genügende Wassererneuerung notwendige Wassermenge wird auf 70 m³/Woche = 3'640 m³/Jahr pro Richtung festgelegt. Das bei den Funktionskontrollen bezogene Wasser wird gegenseitig durch laufende Rückspeisungen zurückerstattet und nicht in Rechnung gestellt.

§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WV Zuzgen in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen kann die WV Zuzgen die Wasserlieferung an die WV Zeiningen ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.

6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der WV Zeiningen möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WV Zuzgen rasch möglichst behoben.

§ 7 Wasserpreis

7.1 Die WV Zeiningen leistet für das Recht eine Wassermenge von 200 m³/Tag ab der WV Zuzgen beziehen zu können, eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von für die anteilmässige Mitbenützung der Infrastruktur der WV Zuzgen gemäss Anhang. (Variante 1)

7.2 Die jährliche Grundgebühr wird durch die WV Zuzgen der WV Zeiningen in der ersten Jahreshälfte in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Mit dem Vertragsbeginn wird die Grundgebühr pro Rata für das verbleibenden Teil des Jahres berechnet.

Entwurf

7.3 Der Preis für das bezogene Wasser basiert auf den Berechnungsgrundlagen im Anhang 4.

7.4 Die technische Grundgebühr deckt die Kosten der WV Zuzgen für Verzinsung und Amortisation, Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie für die Verwaltungskosten, Konzessions- und Versicherungsgebühren, Trinkwasserkontrollen, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die WV Zeiningen anfallen. Als Grundlage für die Berechnung der Wasserabgabetarife dient das Berechnungsmodell im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag.

7.5 Anpassungen der technischen Grundgebühr erfolgen gemäss den Veränderungen des Baukostenindexes der Aargauischen Gebäudeversicherung (Stand bei Vertragsabschluss 559 Punkte (Jahr 2025, Basis 1957 = 100).

7.6 Die variablen Kosten errechnen sich aus dem Aufwand für die elektrische Energie zur Wasserförderung und der mengenmässigen Konzessionsgebühr und einem Infrastrukturzuschlag.

7.7 Bei wesentlicher Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WV Zuzgen, werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.

§ 8 Abrechnung

8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am nächstfolgenden 30. September. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils spätestens per Ende November.

8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

§ 9 Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

9.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 25 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.

Entwurf

9.3 Erstmals nach 15 Jahren Vertragsdauer kann ein Partner bei nachgewiesenen Änderungen der Verhältnisse eine Anpassung der Bezugsmenge und entsprechend der Abgeltung verlangen. Der Änderungswunsch des Bezugsrechts ist dem Vertragspartner 2 Jahre im Voraus anzukünden.

9.3 Wird der Vertrag nicht 2 Jahre vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter.

9.4. Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Abmachungen und Verträge zwischen den beiden Parteien ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Rechtsnachfolge

10.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

10.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 11 Gerichtsstand

11.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht erledigt.

11.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

Entwurf

§ 12 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

§ 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Wasserversorgung Zuzgen

Zuzgen, den [.....Datum.....]

DER GEMEINDERAT Zuzgen

Der Gemeindeammann:

Philipp Hasler

Die Gemeindeschreiberin:

Sabrina Strübin

Wasserversorgung Zeiningen

Zeiningen, den [.....Datum.....]

DER GEMEINDERAT Zeiningen

Der Gemeindepräsident:

Andreas Geiss

Die Gemeindeschreiberin:

Miyuki Verheijen

Entwurf

Genehmigt gemäss § 7 Wassernutzungsgesetz:

Departement Bau Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Umwelt

Aarau, den